

wohl insofern gefördert worden, als wir für den germanischen Norden natürlichere Formen der ehelichen Verhältnisse annehmen dürfen, als die ältere Literatur zuzugestehen geneigt war. Man wird die Verfügung eines kirchlichen, von der Vorstellung der Einmaligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe ausgehenden Gesetzgebers nicht dahin verstehen dürfen, daß hier eine besondere, etwa bisher unbekannte Eheform vorliege, sondern das Verbot richtet sich eher gegen die verhältnismäßig leichte Trennung der nordgermanischen Ehe. In der Gulathingsslög (c. 54) ist die Ehescheidung z. B. eine noch ganz natürliche und gewöhnliche Einrichtung; wesentlich ist dafür nur die Öffentlichkeit, die das Gesetz verlangt. Was unsere neuen Dekretalen über das kanonische Eherecht weiter bringen (Nr. 2 § 1 und 2), bewegt sich auf der bekannten Linie, die rechtliche Bindung des Verlöbnisses zu verstärken, wobei der dem Norden fremde römische Ausdruck *subarratio* gebraucht wird. Neu dagegen sind die Angaben zu der Frage der verwandtschaftlichen Ehehindernisse. Aus einer in das Dekretalenrecht übergegangenen Verfügung Celestins III. (c. 3 X 4, 14; JZ. 17671) ist schon lange bekannt, daß der Kardinallegat Nikolaus von Albano den Norwegern die Ehe im 6. Grade gestattet hat, während sonst nach der grundlegenden Verfügung Alexanders II.¹⁾ die Ehe bis zum 7. Grade (= Generation vom gemeinsamen Stamm ab gerechnet) verboten war. Nun hören wir, daß auf einer Insel, 12 Tagereisen von Norwegen entfernt, also wohl auf Island²⁾, die Leute alle miteinander verwandt

des Verf. für erwiesen hielte, glaube ich doch, daß sein Hinweis auf die natürlichere und freiere Auffassung der ehelichen Dinge, wie sie die nordische Literatur erkennen läßt, richtig ist. Vgl. auch G. Merschberger, Die Rechtsstellung der germanischen Frau (Mannus-Bücherei 57, Leipzig 1937) 124 ff. und für die allgemeine rechtshistorische Einordnung der ganzen Frage P. Koschaker, Die Eheformen bei den Indogermanen, Zs. f. ausländ. u. internat. Privatrecht, 11. Jg. Sonderheft (1937) 77—140 b.

¹⁾ JZ. 5400 = c. 2 C. XXXV q. 5. Über regionale Erleichterungen des Gesetzes vgl. Scherer 295 Anm. 16.

²⁾ Oder sollte an Grönland zu denken sein? Nach Adam von Bremen IV 37 ist Grönland von Norwegen ebensoweit entfernt wie Island, nämlich 5 oder 7 Tage, was natürlich unmöglich ist und zudem Adams Angaben in IV, 36 widerspricht, wo er nach Beda (und dessen Gewährsmann Pytheas von Marseille) die Entfernung Britannien—Island mit 6 Tagen ver-